

Satzung Tango Pasión

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Tango Pasión**.
- (2) Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des AG Münster eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tangos als in 2009 von der UNESCO anerkanntes immaterielles Kulturerbe, insbesondere der Kunstform des Tanzes, der Musik und Literatur, sowie weiterer Tänze. ²Weiterhin soll der Tango sowie weitere Tänze als Sport im Sinne des Tanzsports angeboten, trainiert, und im Austausch und Wettbewerb mit anderen Vereinen durchgeführt werden.
 - (2) ¹Der kulturelle Gedanke des Vereinszwecks wird erreicht durch regelmäßige Veranstaltungen, die den Tango in all seinen Kunstformen erlebbar machen. ²Dazu gehören insbesondere:
 - Die Auseinandersetzung mit der Musik, insbesondere durch die Vermittlung der Musikgeschichte und der Musikalität, durch die Organisation von Konzerten und durch Angebote, das für den Tango typische Instrument, das Bandonéon, kennen zu lernen.
 - Die Auseinandersetzung mit der Literatur, insbesondere durch Buchbesprechungen von Sachbüchern und Romanen über Tango, durch das Verständnis der Tangopoesie durch Übersetzung und inhaltliche Vertiefung von Tangotexten aus dem argentinischen Dialekt „Lunfardo“ ins Deutsche und durch die Förderung des sprachlichen Zugangs zu Tangotexten durch Spanisch- bzw. Lunfardokurse.
 - Die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Tangos, insbesondere durch die Aufarbeitung und das Erlebbar machen im Rahmen einer Ausstellung, die Vermittlung der Geschichte anhand der Verknüpfung von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Entwicklung des Tangos.
 - Das Erlebbar machen der Kunstform Tango insbesondere durch die Veranstaltung von Milongas und Tangosalons, in der alle Kunstformen des Tangos verschmelzen.
 - Die Einbeziehung von Nicht-Tangotänzern in die Tangowelt und Förderung des öffentlichen Bekanntheitsgrads des Tangos durch möglichst eintrittsfreie Zugänge zu Milongas und Tangosalons; die Übersetzung von Untertiteln von Filmen, Kinofilmen und Videos zur Zuschauererweiterung von Tangomedien.
 - Die Bereitstellung und das Ausleihen von insbesondere Informationen, Büchern, Musik, Videos, Partituren, Tangotexten, Bildern, Fotos, Musikinstrumenten und Gegenständen zum Kennenlernen und zur Vertiefung des immateriellen Kulturguts Tango in einem Kulturzentrum.
- ³Der sportliche Gedanke des Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
- Unterricht und Trainingsanleitung der Tänze sowie vorbereitender sportlicher und körperlicher Aktivitäten mit geschulten Übungsleitern sowie regelmäßige Schulung der Übungsleiter zur Fortbildung und Erweiterung des Bildungsstandes im Tanzsport.
 - Organisation, Durchführung und Teilnahme am Austausch mit gleichgesinnten Vereinen und ähnlichen Organisationen zur Fortbildung und Erweiterung des Bildungsstandes.
 - Regelmäßige Trainingsstunden, Angebote für Paare, Angebote zur Frauentechnik und Männertechnik.

- Organisation, Durchführung und Teilnahme an Wettbewerben, insbesondere der Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben auch in tänzerischen Unterkategorien des Tangos, wie dem Tango Vals und der Milonga.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO). ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) ¹Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen. ²Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitglieds bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern,
 2. Gründungsmitgliedern und
 3. Ehrenmitgliedern.
- (3) ¹Ehrenmitglieder sind Personen, die sich gegenüber dem Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben und deswegen vom Gesamtvorstand als solche ernannt werden. ²Ehrenmitglieder werden von den Vereinspflichten entbunden und müssen insbesondere keine Beiträge zahlen. ³Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder des Vereins erfolgen.
- (4) Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die an der Gründungsversammlung des Vereins teilgenommen und das zugehörige Gründungsprotokoll unterschrieben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern wird durch Aufnahme erworben. ²Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
- (2) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. ²Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) ¹Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. ²Die Ablehnung der Aufnahme kann mündlich erfolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 2. Streichung von der Mitgliederliste,
 3. Ausschluss gem. §7 aus dem Verein, oder
 4. Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) ¹Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. ²Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum 1. Tag des Folgemonats erfolgen.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
- (4) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. ²Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. ²Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) ¹Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. ²Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. ³Sie ist zu begründen. ⁴Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) ¹Auslagen im Sinne des Vereins können erstattet werden. ²Der Gesamtvorstand entscheidet darüber.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie kann auch virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfindet, entscheidet der Vorstand
- (2) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. ²Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim (schwarzes Brett), als auch durch schriftliche Einladung, die an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgt. ³Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. ⁴Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- (3) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- (6) ¹Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. ²Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. ³Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (8) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. ²Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (9) ¹Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ²Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. ³Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;

§ 12 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitglieder während der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (3) ¹Wählbar für ein Amt im Vorstand sind Gründungsmitglieder und Mitglieder, die dem Verein mindestens 2 Jahre angehören. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³Die Vorstände werden alternierend gewählt: im ersten Jahr der erste Vorsitzende, im zweiten Jahr der zweite Vorsitzende und im dritten Jahr der Schatzmeister. ⁴Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. ⁶Mitglieder in Abwesenheit können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. ⁷Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. (5) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch einen der Vorstandsmitglieder einberufen.
- (6) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (7) Der Gesamtvorstand haftet bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme und Statusänderungen von Mitgliedern,
 5. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 6. Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Vertretungsbefugnis

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Gesamtvorstand vertreten.
- (2) Es besteht Gesamtvertretungsbefugnis.

§ 15 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) ¹Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. ³Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 17 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, bei Bedarf entsprechende Vereinsordnungen (insbesondere eine Beitragsordnung und Geschäftsordnung) zu erlassen.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Finanzen des Vereins und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.07.2012 beschlossen. Letzte Änderung der Satzung am 31.8.2022.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.